

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 3
Entscheidungskriterien sowie Kriterien
für Fehlerkorrekturen

**Zur Definition der Begriffe „Bestmöglicher Standort“ bzw.
„Bestmögliche Sicherheit“**

Entwurf 1 von Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla vom 7. Mai 2015

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG3-17</p>

Zur Definition der Begriffe „Bestmöglicher Standort“ bzw. „Bestmögliche Sicherheit“

(Entwurf 1)

Verfasser: Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla

Datum 07.05.2015

Im §1, Absatz 1 des Standortauswahlgesetzes findet sich der Terminus „*Bestmögliche Sicherheit*“ im ersten Satz wie folgt:

„(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.“

Der Terminus „*Bestmögliche Sicherheit*“ kommt an keiner weiteren Stelle des Standortauswahlgesetzes vor.

Der Begriff „*Bestmöglicher Standort*“ findet sich nicht im Standortauswahlgesetz.

In den „*Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle*“ (Stand 30.09.2010) des BMU sind die zwei allgemeinen Schutzziele, die mit der Endlagerung verfolgt werden, in Abschnitt 3 wie folgt genannt:

- „3.1 Dauerhafter Schutz von Mensch und Umwelt vor der ionisierenden Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle,*
- 3.2 Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen.“*

Unter Berücksichtigung der bisherigen Festlegungen im Standortauswahlgesetz und in den Sicherheitsanforderungen des BMU kann der „Bestmögliche Standort“ wie folgt definiert werden (Vorschlag):

„Der bestmögliche Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ist der Standort, der die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle bei Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Der bestmögliche Standort wird unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik mit dem nachfolgend beschriebenen Standortauswahlverfahren und den darin angegebenen und anzuwendenden Kriterien gefunden.“

Hier soll jetzt die Beschreibung des Standortauswahlverfahrens (geschätzt ca. 200 Seiten) folgen.